

# 1. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015, BGBl. I S. 1802) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 13. Oktober 2016 nachstehende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

## Artikel I

**§ 1 Allgemeines Abs. 5** wird wie folgt neu gefasst:

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt Benutzungsgebühren nach dem § 2 Abs. 1 a dieser Satzung für die Benutzung des Kindergartens/der Kindertagesstätte für die letzten zwölf Monate vor der Einschulung wie folgt:

Grundmodell a)	gebührenfrei
Grundmodell b) und d)	41,00 € monatlich
Grundmodell c)	110,00 € monatlich

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten.

Grundlage für die Höhe der Rückerstattung von Gebühren wegen vorzeitiger Einschulung ist die tatsächlich gezahlte Gebühr in dem der Einschulung unmittelbar vorausgehenden Jahr.

Ausgenommen von der Gebührenbefreiung oder Gebührenerstattung wegen vorzeitiger Einschulung sind Gebühren nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) und c) dieser Satzung.

## Artikel II

**§ 2 Benutzungsgebühren Abs. 1 Buchstabe A** wird wie folgt neu gefasst:

A Kindertagesstätten

Grundmodell a	115,00 €
Grundmodell b und d	161,00 €
Grundmodell c	230,00 €

## Artikel III

**§ 2 Benutzungsgebühren Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €
Kindertagesstätten	23,10 €
Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern	21,60 €

Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden.

## Artikel IV

**§ 4 Gebührenabwicklung Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fern bleibt. Bei einer Aufnahme vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme ab dem 15. eines Monats sind 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr für den laufenden Monat zu zahlen.

## Artikel V

**§ 4 Gebührenabwicklung Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für Zukaufstunden und Einzelessen werden in einem gesonderten Gebührenbescheid angefordert und sind, mit der im Bescheid angegebenen Fälligkeit, an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.

## **Artikel VI**

**§ 4 Gebührenabwicklung Abs. 4** wird wie folgt neu gefasst:

Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr, des Verpflegungsentgeltes sowie der Gebühr für Zukaufstunden entsteht bei deren schriftlicher Anmeldung.

Angemeldete Essen und Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.

Ausgenommen hiervon ist eine Erkrankung des Kindes oder ein nicht vorhersehbarer Notfall, wenn dies mit ärztlichem Attest oder anderem glaubwürdigen Nachweis vor Inanspruchnahme der bestellten Leistung belegt werden kann.

## **Artikel VII In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Weiterstadt, 14. Oktober 2016

DER MAGISTRAT

Ralf Möller  
Bürgermeister